Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12491**
18. Wahlperiode 24.05.2017

Antrag
der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 24. Mai 2017 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA (im Folgenden EUNAVFOR MED) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2018.

   In Bezug auf das Vorgehen gegen Schiffe, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel genutzt werden, betrifft das vorliegende Mandat weiterhin ausschließlich das in Phase 2i) der Operation festgelegte Vorgehen auf Hoher See.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

   Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000, der Resolutionen 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2312 (2016) vom 6. Oktober 2016 und Nachfolgeresolutionen, der Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie auf Grundlage der Sanktionen gegen Libyen betreffenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2214 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016) und Nachfolgeresolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2015 (GASP 2015/778), zuletzt geändert am 20. Juni 2016 (GASP 2016/993), und damit im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Grundgesetz.

3. Auftrag

Für die Bundeswehr ergibt sich im Rahmen von EUNAVFOR MED folgender Auftrag:

a) durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen auf und über der Hohen See im Einklang mit dem Völkerrecht die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken zu unterstützen,

b) Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen,

c) auf Hoher See Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen, zu beschlagnahmen und umzuleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden, sowie an Bord befindliche Gegenstände, bei denen derselbe Verdacht besteht, zu beschlagnahmen,

d) zu Personen, die auf an EUNAVFOR MED beteiligten Schiffen an Bord genommen werden, im Einklang mit anwendbarem Recht personenbezogene Daten zu erheben, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die wahrscheinlich der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücke sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Transitwege, Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e) die Weiterleitung dieser personenbezogenen Daten und der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen an die einschlägigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und/oder an die zuständigen Stellen der Europäischen Union,

f) Unterstützung der libyschen Küstenwache und Marine durch Ausbildung auf Hoher See oder in einem anderen Drittstaat, Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau sowie die systematische Erfassung und Überprüfung der Ausbildungsergebnisse,

g) Unterstützung sowie Durchführung von Maßnahmen auf Hoher See zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos,

h) die Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED unter Einschluss der temporären Führung der maritimen Operation,

i) die Sicherung und der Schutz eigener Kräfte und sonstiger Schutzbefohlener,

j) Unterstützen der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN mit Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches, und mit Logistik.

Zudem gilt für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED eingesetzten Schiffe die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fort.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Militärisches Nachrichtenwesen einschließlich Abschirmung des Einsatzkontingents,
- Seeraumüberwachung und -aufklärung,
- Lagebilderstellung- und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zum Zwecke der Bekämpfung der Menschenschleuser oder des Waffenschmuggels,

- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten, und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen,
- Sicherung und Schutz,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Kräfte zur Unterstützung der Ausbildung der LBY Küstenwache und Marine,
- Seenotrettung.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen, die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen von EUNAVFOR MED längstens bis zum 30. Juni 2018 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn der Beschluss des Rates der EU und die einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen für bestimmte Aufgaben nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUNAVFOR MED eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht, insbesondere nach

- dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982,
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,

- den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der EU und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen sowie
- den Resolutionen 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015, verlängert mit Resolution 2312 (2016) vom 6. Oktober 2016 und Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und deren entsprechenden Nachfolgeresolutionen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR MED-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED erstreckt sich über die Meeresgebiete südlich Siziliens vor der Küste Libyens und Tunesiens innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 25 nautischen Meilen und die Territorialgewässer Libyens im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen gegen Menschenschmuggel oder Menschenhandel sowie bei Maßnahmen zur Durchsetzung des Waffenembargos der VN. Die Durchführung von Seenotrettungsmaßnahmen wird dadurch nicht beschränkt.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 950 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen erfolgen.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der EUNAVFOR MED teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne § 56 Bundesbesoldungsgesetz und § 63c Soldatenversorgungsgesetz. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EUNAVFOR MED im Mittelmeer werden für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 insgesamt rund 38,2 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils rund 19,1 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Bundeshaushalt 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts zum Bundeshaushalt 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Libyen bleibt aufgrund der instabilen Sicherheitslage und der fehlenden staatlichen Kontrolle über weite Teile der Küstenbereiche auch weiterhin mit Abstand das primäre Transitland irregulärer Migrationsbewegungen von Nordafrika über See nach Europa.

Die Umsetzung des unter Begleitung der Vereinten Nationen ausgearbeiteten nationalen Friedensabkommens - „Libyan Political Agreement“ (LPA) - stockt, ein Konsens zwischen den beteiligten Akteuren konnte bislang nicht erreicht werden. Präsidialrat und libysche Einheitsregierung (Government of National Accord – GNA) sind derzeit nicht in der Lage, die dringend erforderlichen Maßnahmen und Prozesse zentral in Libyen umzusetzen und verfügen über keine exekutive Macht jenseits loyaler Milizverbände in Tripolis. Im Osten des Landes hat sich General Haftar mit der sogenannten Libyan National Army (LNA) als weiterer Akteur im Ringen um die Teilhabe an der politischen Macht in Libyen positioniert. Bei der Sicherheit in Tripolis und im Land stützt man sich weiterhin fast ausschließlich auf Milizverbände ab. Der Aufbau der Präsidialgarde kommt langsam voran. Der innerlibysche politische Prozess bleibt damit trotz Fortschritten seit Unterzeichnung des Friedensabkommens schwierig und spiegelt die Probleme und Fragilität von Staat, Gesellschaft und Sicherheitsstrukturen wider.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 2323 (2016) am 13. Dezember 2016 das Mandat der United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL) erneut verlängert und alle Parteien dazu aufgerufen, gemeinsam und inklusiv an der konstruktiven Umsetzung des Friedensabkommen zu arbeiten.

Die anhaltende Fragilität nutzt auch der sogenannte „Islamische Staat“ (IS) weiterhin, um seine Präsenz im Land aufrechtzuhalten. Seit Mitte 2016 ist es Kräften, die der libyschen Einheitsregierung (GNA) zuzuordnen sind, auch mit internationaler Unterstützung gelungen, den IS zurückzudrängen und im Dezember 2016 die Stadt Sirte zu befreien. Allerdings ist der IS nach wie vor in der Lage, Anschläge durchzuführen und zeigt in vielen Landesteilen eine eingeschränkte Präsenz.

II. Umfassendes Engagement der Europäischen Union

Die Europäische Union ist mit diplomatischen Mitteln und konkreter Hilfe bemüht, in Libyen beim Aufbau staatlicher Strukturen, die für Versorgung der Bevölkerung und Sicherheit sorgen können, zu helfen und die VN in ihren Bemühungen um die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen. Dies schließt umfangreiche bilaterale Maßnahmen in den Bereichen Zivilgesellschaft, Regierungsführung, Gesundheit, Jugend und Bildung, Flucht, Migration und Schutz, Unterstützung von politischem Prozess, Sicherheit und Mediation ein.

Angesichts der Menschenrechtslage in Libyen sowie des hohen Migrationsdrucks auf der zentralen Mittelmeerroute über Vorjahresniveau haben die Staats- und Regierungschefs der EU auf dem Gipfel in Malta am 3. Februar 2017 einen Zehn-Punkte-Plan verabschiedet, der darauf zielt, Ansätze für die Bewältigung der Migrationsproblematik auf der zentralen Mittelmeerroute weiter zu entwickeln.

Neben der Umsetzung des Valletta Aktionsplans sowie des EU-Partnerschafts-rahmens zu Flucht und Migration mit den EU-Migrationspartnerschaften mit Niger und Mali, durch die auch das Grenzmanagement an der Südgrenze von Libyen gestärkt wird, wird sich die EU auch weiterhin für das Ziel der Stabilisierung Libyens engagieren und dazu die Kooperation mit Libyen vertiefen. Wesentliches Instrument bleibt dabei der EU Trust Fund for Africa mit Fokus auf migrationsbezogene Projekte in Libyen und Nordafrika.

Neben den beschlossenen Maßnahmen, die sofortige Hilfe bringen sollen, kommt es der EU darauf an, geeignete Fähigkeiten der libyschen Küstenwache aufzubauen, um das Geschäftsmodell des Menschenschmuggels von dort aus unterbinden zu können, libysche Küstenkommunen in der sozio-ökonomischen Entwicklung sowie die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen zu unterstützen und die Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen zu verbessern, einschließlich der Förderung von begleiteter freiwilliger Rückkehr.

Die von der Europäischen Agentur für Küstenwache und Grenzschutz (FRONTEX) koordinierten Operationen TRITON und POSEIDON unterstützen weiterhin insbesondere die Behörden Italiens und Griechenlands bei der Grenzsicherung sowie Seenotrettungsmaßnahmen.

Die zivile Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (European Union Border Assistance Mission in Libya, EUBAM Libyen) wurde 2014 aus Sicherheitsgründen nach Tunis verlegt. Seit 2016 unterstützt EUBAM Libyen verstärkt die Planung einer möglichen künftigen zivilen Mission zum Kapazitätsaufbau und der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Polizei, Terrorismusbekämpfung, Strafjustiz, Grenz- und Migrationsmanagement. Dabei stimmt sich EUBAM Libyen eng mit UNSMIL ab. UNSMIL wird darüber hinaus durch die EU Liaison and Planning Cell (EULPC) in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tunis im Bereich der Planung und Operationalisierung der militärischen Anteile des Sicherheitssektors unterstützt.

III. Die Rolle von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA

EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ordnet sich in den umfassenden Ansatz der Europäischen Union ein und wird auch zukünftig eine herausgehobene Rolle einnehmen.

Im Kontext anhaltender irregulärer Migrationsbewegungen über das zentrale Mittelmeer bleibt die Bekämpfung krimineller Schleusernetzwerke Kern des Auftrages der Operation.

Daneben stehen die am 20. Juni 2016 durch den Rat der Europäischen Union beschlossenen Zusatzaufgaben. Der Einladung des Präsidenten des Präsidialrates der libyschen Einheitsregierung folgend werden seit Oktober 2016 die libysche Küstenwache durch Informationsaustausch, Ausbildung und Kapazitätsaufbau unterstützt. Auf Grundlage der VN-Sicherheitsratsresolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 leistet EUNAVFOR MED Operation SOPHIA seit September 2016 auch einen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Waffenschmuggels auf Hoher See.

Im Rahmen der Ausbildung der libyschen Küstenwache wurde bisher ein Ausbildungsabschnitt an Bord von Einheiten der Operation auf Hoher See abgeschlossen, gegenwärtig wird die Ausbildung in EU-Mitgliedsstaaten fortgeführt. Die Ausbildung soll die Funktionsfähigkeit der libyschen Küstenwache und Marine durch die Verbesserung der Qualifikation des Personals erhöhen und ist Teil des Bemühens um Stärkung der libyschen Einheitsregierung und der staatlichen Strukturen insgesamt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Vermittlung völker- und menschenrechtlicher Grundlagen in Fragen des Seerechts, der Seenotrettungen und des Flüchtlingsrechts. Im April 2017 wurden Offiziere der libyschen Küstenwache in Malta darin geschult, Seenotrettungseinsätze „vor Ort“ anzuleiten.

Die zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos durchgeführten Kontrollmaßnahmen der Operation haben bisher einen Verstoß gegen das Embargo offenbart. Die Präsenz der Einheiten der Operation hat abschreckende Wirkung.

Darüber hinaus erfüllt EUNAVFOR MED Operation SOPHIA die völkerrechtliche Verpflichtung zur Seenotrettung weiterhin. Bis Mitte Mai 2017 konnten über 36.000 Menschen durch Einheiten der Operation gerettet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen der Strategischen Überprüfung der Operation durch die EU ist zu erwarten, dass der Auftrag im Kern unverändert fortgeführt werden soll. Besonderes Augenmerk soll zukünftig auf der Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den EU-Akteuren und den libyschen Behörden liegen sowie der Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen. Dem Aufbau einer funktionstüchtigen Küstenwache kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Hierunter könnte auch eine von der libyschen Küstenwache geäußerte Bitte fallen, im Rahmen der Lagebilderstellung und -bereitstellung mögliche Verdachtsmomente zum Schmuggel von petrochemischen Erzeugnissen weiterzugeben. Abgedeckt ist u.a. von der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 2146 (2014) nur der Rohölschmuggel, jedoch keine petrochemischen Erzeugnisse.

Zukünftig soll gemeinsam mit der libyschen Küstenwache die Wirksamkeit des Kapazitätsaufbaus mittels eines noch zu entwickelnden Überwachungsmechanismus noch besser nachvollzogen werden. Die Ergebnisse der Strategischen Überprüfung bilden die wesentliche Grundlage für die Verlängerung des am 27. Juli 2017 auslaufenden EU-Mandats.

EUNAVFOR MED Operation SOPHIA arbeitet zur Bekämpfung des Geschäftsmodells der Schleuser eng mit den zuständigen Strafverfolgungsinstitutionen zusammen (Europol, Interpol und die Europäische Agentur für Küstenwache und Grenzschutz FRONTEX). Ebenfalls eng ist der Austausch mit der italienischen Rettungsleitstelle in Rom (Maritime Rescue Coordination Center, MRCC), die Einheiten von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Regelfall zur Seenotrettung anleitet. Neben einer Vielzahl an weiteren Akteuren, mit denen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Austausch steht, u.a. durch die Organisation und Ausrichtung des Austauschforums für alle betroffenen Akteure im zentralen Mittelmeer SHADE MED, ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der NATO im vergangenen Mandatszeitraum intensiviert worden.

Die engere Zusammenarbeit zwischen den maritimen Einsätzen im Mittelmeer der NATO (SEA GUARDIAN) und der EU (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) in den Bereichen Informationsaustausch und Logistik ist Teil des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Erklärung über eine verstärkte NATO-EU Zusammenarbeit vom 9. Juli 2016.

Ziel der Bundesregierung bleibt die Umsetzung der im Mandat für EUNAVFOR MED Operation SOPHIA festgeschriebenen Aufgaben: Bekämpfung des Geschäftsmodells der Schleuser, Beitrag zur Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau der libyschen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Küstenwache und Marine und Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegenüber Libyen auf Hoher See.

Deutschland unterstützt die Operation gegenwärtig mit einer seegehenden Einheit. Dabei arbeitet Deutschland eng mit Partnern zusammen und ermöglicht den Einsatz von Kräften befreundeter Nationen als Boardingteams auf den Einheiten der Deutschen Marine. Teile der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine auf Hoher See wurden durch deutsche Ausbilder durchgeführt. Mit einer Einmalzahlung (in Anlehnung an den deutschen Anteil zur Finanzierung des ATHENA Mechanismus) in Höhe von 775.413 Euro wurde zudem dazu beigetragen, die Ausbildung der libyschen Marine und Küstenwache in EU-Mitgliedsstaaten zu ermöglichen.

IV. Sonstiges Engagement der Bundesregierung

Das militärische Engagement Deutschlands im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist eingebettet in einen umfassenden Ansatz, der das Ziel hat, den Aufbau selbsttragender staatlicher Strukturen in Libyen, die zur Befriedung und Stabilisierung beitragen, zu befördern. Teil dessen sind auch umfangreiche zivile Maßnahmen, um die Lebensbedingungen der Menschen in Libyen zu verbessern. Eine von Deutschland initiierte internationale Stabilisierungsfazilität stellt hierfür Beratung und Finanzierung zur Verfügung. Deutschland unterstützt zudem die Friedensmission UNSMIL der Vereinten Nationen unter Leitung des Sondergesandten Martin Kobler und fördert Versöhnungs- und Mediationsinitiativen auch mit Blick auf die prekäre Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen. Die Bundesregierung leistet über Programme internationaler Hilfsorganisationen humanitäre Hilfe und Wiederaufbau in Libyen. Der dringlichste humanitäre Bedarf liegt in den Bereichen Nahrung, medizinische Versorgung, Schutz sowie psycho-soziale Unterstützung.

Eine nachhaltige Bewältigung des hohen Migrationsdrucks über die zentrale Mittelmeerroute wird neben der Stabilisierung Libyens eine Verbesserung der sozio-ökonomischen Lebensumstände insbesondere in den Herkunftsländern Subsahara-Afrikas erfordern.

Ziel der Bundesregierung ist deshalb, auch über Libyen hinaus die Stabilität in den Ländern der südlichen Nachbarschaft der Europäischen Union zu befördern, in den Herkunfts- und Transitstaaten der Region staatliche Strukturen und Konfliktlösung zu unterstützen sowie Perspektiven der Menschen in ihren Heimatländern zu erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hierzu engagiert sich die Bundesregierung auch bei der Umsetzung des EU-Partnerschaftsrahmens zu Flucht und Migration und bei der Implementierung der EU-Migrationspartnerschaften sowie mit weiteren bilateralen Maßnahmen.

Nach Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration befinden sich bis zu 1 Mio. Flüchtlinge in Libyen. Hauptherkunftsländer sind Niger, Ägypten, Ghana, Tschad, Mali und Sudan. Die umfangreichen Länderprogramme der Entwicklungszusammenarbeit und die Sonderinitiativen „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“, „Entwicklung und Stabilisierung Nordafrika-Nahost“ und „EINEWELT ohne Hunger“ zielen darauf ab, die Perspektiven der Menschen in ihren Heimatländern zu erhalten und so den Druck zu mindern, die gefährliche Überfahrt über das Mittelmeer aufzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.